

## **... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Urban Studies (Version 2019)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am X beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Urban Studies (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2019, 28. Stück, Nr. 233, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Joint-Masterstudium Urban Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

6. Der fünfte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

### **(2) Modultitel und Modulziele**

1. Der Titel des Moduls „Geographies of a Globalizing Europe“ lautet nunmehr „European Cities in an Urbanizing World“

2. Der Titel des Moduls „Urban Economic Geography“ lautet nunmehr „Political Economy“.

3. Der Titel des Moduls „Urban Transitions“ lautet nunmehr „Urban Transformations“ und die Studienziele lauten:

**„Studienziele (Kompetenzen):** In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit den Themen „Socio-Spatial Urban Diversity“ (mit einer Schwerpunktsetzung räumliche Migrationseffekte) sowie „Urban Sustainability Transformations“ (multi-dimensionalen Veränderungsprozessen im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung) auseinander. Nach Absolvierung des Moduls können Studierende

- (1) zentrale städtische Transformationen, die sich aus demographischen Entwicklungen und multi-dimensionalen Veränderungen (ökologisch-sozialtechnisch) ergeben, theoriebasiert beschreiben und diskutieren;
- (2) die den Veränderungen zu Grunde liegenden Prozesse mittels geeigneter Indikatoren analysieren und interpretieren;
- (3) die Umgestaltung von Städten in ihren Wirkungen und Wechselwirkungen auf sozial-räumliche Integrationsprozesse und nachhaltige Entwicklungspotenziale beurteilen und mit relevanten Stakeholdern diskutieren.“

4. Die Studienziele des Moduls „Urban Planning and Development“ lauten nunmehr:

„**Studienziele (Kompetenzen):** In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den zwei Themengebieten „Principles of Urban Planning and Urbanism“ sowie „Contemporary Challenges in Urban Development“.

Nach Absolvierung des Moduls können Studierende

- (1) die Grundprinzipien des europäischen Städtebaus sowie der Stadtplanung auf Basis historischer und aktueller Konzepte nachvollziehen und bewerten;
- (2) auf relevante Planungsverständnisse und Paradigmen anhand europäischer Beispiele zurückgreifen und die Rolle unterschiedlicher Gesellschaftsmodelle und politischer Rahmenbedingungen reflektieren;
- (3) aktuelle Herausforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung insbesondere mit Blick auf den Globalen Umweltwandel, soziale Disparitäten sowie den digitalen Wandel in ihrer Komplexität erkennen;
- (4) integrative Bewertungen vornehmen und Lösungsansätze erarbeiten, die auf qualitativen und quantitativen Indikatoren und Analysen basieren;
- (5) aktuelle Herausforderungen in der Entwicklung von Städten und Stadtregionen im Hinblick auf die Rolle der „grand challenges“ (insbesondere Klimawandel und demographischer Wandel) und deren Auswirkungen auf aktuelle Transformationsprozesse sowie auf stadtgeographische Konzepte erkennen und die entsprechenden raumplanerischen Strategien verstehen;
- (6) den Vergleich mit Urbanisierungsprozessen in Stadtregionen anderer Kontinente anstellen, indem sie auf konkrete Beispiele aus europäischen Stadtregionen zurückgreifen können;
- (7) mit themenrelevanten Institutionen und Stakeholdern aus Forschung und Praxis theoriebezogene Diskurse, die auch themenübergreifend sowie transdisziplinär sind, führen.“

5. Im gesamten Curriculum werden die Titel entsprechend angepasst.

### **(3) § 11 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r